

## NACHHALTIGKEIT UND LÄNDLICHER RAUM

Sektion II



lebensministerium.at

Wien, am

BMLFUW-LE.1.4.1/0045-II/3/2004

Verteiler:

1. Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien
2. Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien
3. Klub der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte  
Parlament  
1017 Wien
4. Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei  
Parlament  
1017 Wien
5. Freiheitlicher Parlamentsklub  
Parlament  
1017 Wien
6. Klub der Grün-Alternative Abgeordneten  
Parlament  
1017 Wien
7. Verfassungsgerichtshof
8. Verwaltungsgerichtshof
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
10. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,  
Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission,  
Sektion X
12. Bundeskanzleramt, Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
13. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Franz Morak
14. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Mag. Karl Schweitzer
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
17. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
18. Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz
19. Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz, Abteilung III/1
20. Bundesministerium für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz,  
Staatssekretärin Ursula Haubner
21. Bundesministerium für Finanzen
22. Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Alfred Finz
23. Bundesministerium für Finanzen,  
Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
24. Bundesministerium für Inneres
25. Bundesministerium für Justiz
26. Bundesministerium für Landesverteidigung

03.09.2004



27. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
28. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Staatssekretär Mag. Helmut Kukacka
29. Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Staatssekretär Mag. Eduard Mainoni
30. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
31. Rechnungshof
32. Rechnungshof, Abteilung B6
33. Volksanwaltschaft
34. Finanzprokurator
35. Österreichischer Gewerkschaftsbund
36. Wirtschaftskammer Österreich
37. Fachverband Abwasser und Abfallwirtschaft
38. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
39. Bundesarbeitskammer
40. Österreichischer Landarbeiterkammertag
41. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- u. Forstwirtschaft in NÖ
42. Vereinigung Österreichischer Industrieller
43. Kammer der Wirtschaftstrehändler
44. Österreichische Notariatskammer
45. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
46. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
47. Österreichische Rektorenkonferenz
48. Österreichischer Gewerbeverein
49. Handelsverband
50. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
51. Rat für Forschungs- und Technologiekooperation
52. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
53. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
54. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
55. Institut für Europarecht
56. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
57. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
58. Zentrum für Europäisches Recht, Universität Innsbruck
59. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg
60. Institut für Europarecht, Universität Linz
61. Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
62. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
63. Rechtswissenschaftliche Fakultät
64. Naturfreunde
65. Österreichischer Alpenverein
66. Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
67. Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
68. GLOBAL 2000
69. Kuratorium Rettet den Wald
70. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
71. Greenpeace
72. Umweltberatung Österreich
73. Umweltschutz NÖ
74. Umweltschutz Tirol
75. Umweltschutz OÖ

76. Umweltschutzanstalt Steiermark
77. Umweltschutzanstalt Wien
78. Umweltschutzanstalt Kärnten
79. Umweltschutzanstalt Burgenland
80. Naturschutzanstalt für Vorarlberg
81. Landesumweltschutzanstalt Salzburg
82. Technologie Transfer Zentrum Leoben, Ing. Erich Pachatz
83. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
84. Verein für Konsumenteninformation
85. Kommunalkredit Public Consulting GmbH
86. Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/9
87. Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
88. Montanuniversität Leoben, Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
89. Umweltbundesamt GmbH
90. ÖKOBURO-Koordinierungsstelle österr. Umweltorganisationen
91. Geschäftsführung des Bundesaltersbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
92. Bundesvergabebeamt
93. Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
94. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
95. Amt der Burgenländischen Landesregierung
96. Amt der Kärntner Landesregierung
97. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
98. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
99. Amt der Salzburger Landesregierung
100. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
101. Amt der Tiroler Landesregierung
102. Amt der Vorarlberger Landesregierung
103. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
104. Österreichischer Städtebund
105. Österreichischer Gemeindebund

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz (UFG) geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt den Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**27. September 2004**

an die e-mailadresse [abteilung.23@lebensministerium.at](mailto:abteilung.23@lebensministerium.at).

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleich-

zeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-  
pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser  
Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates  
zu übermitteln sowie bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — die Stellung-  
nahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigung-  
en — im Wege elektronischer Post an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

zu senden.

Anlagen:

Begutachtung Entwurf UFG-Novelle 2004 Novellierungsanordnung

Begutachtung Entwurf UFG-Novelle 2004 Erläuterungen

Begutachtung Entwurf UFG-Novelle 2004 finanzielle Auswirkungen

Für den Bundesminister:

SC DDr. Mang

elektronisch gefertigt

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2004, wird wie folgt geändert:

*1. § 6 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) Förderungen zusagen und Aufträge gemäß Abs. 1 erteilen, deren Ausmaß

1. in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils einem Barwert von insgesamt 283,424 Millionen Euro,
2. im Jahr 2001 einem Barwert von insgesamt 254,355 Millionen Euro und
3. in den Jahren 2002 bis 2008 jeweils einem Barwert von insgesamt 218,019 Millionen Euro

entspricht. Bis zu 25 vH des jährlichen Höchstbetrages können im jeweiligen Vorjahr als Vorgriff auf das Folgejahr an Förderungen zugesagt oder an Aufträgen gemäß Abs. 1 erteilt werden. Zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2008 neuerlich zugesagt oder vergeben werden.

*2. § 6 Abs. 2a letzter Satz lautet:*

„Zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2008 neuerlich zugesagt oder vergeben werden.“

*3. § 11 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2002 entfällt.*

*4. § 11 Abs. 3 Z 5 lautet:*

„5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Abs. 8;“

*5. § 13 Abs. 4 bis 6 lauten:*

„(4) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 38 bis 43) sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen

1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinie nach Abs. 2 und 4 und
2. mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich
  - a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland und die Umweltförderung im Ausland sowie
  - b) der Richtlinien nach Abs. 3

herzustellen.

(6) Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 4) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes Ihres Aufliens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt werden.“

6. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Darlehens-, Kredit- und sonstige Finanzierungsverträge, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 1 und § 30, für die eine Förderung nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, ausgestellt werden, sind von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, befreit. Wird die Förderung aufgekündigt, so entsteht für diese Verträge die Gebührenpflicht.“

7. Nach § 17 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die zu Effizienzsteigerungen führen;“

8. § 35 erster Satz lautet:

„§ 35. Ziel dieses Programms ist es, mit der Anwendung der im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehenen flexiblen Mechanismen, insbesondere der projektbezogenen Mechanismen „Gemeinsame Umsetzung – Joint Implementation“ und „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung – Clean Development Mechanism“ (JI- und CDM-Programm) im Rahmen der nationalen Ziele des Klimaschutzes und im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeit einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionsziels von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gemäß Anhang II der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft zu leisten. ...“

9. § 39 Abs. 1 lautet:

„Die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 37 Abs. 1 setzt voraus, dass

1. das Projekt die in den Richtlinien gemäß § 43 festgelegten Kriterien erfüllt;
2. im Fall von JI- oder CDM-Projekten die in den relevanten völkerrechtlich verbindlichen Übereinkünften festgelegten Kriterien erfüllt;
3. das Gastland dem Projekt und im Fall eines Projekts in einer Vertragspartei der Anlage 1 des Klimarahmenübereinkommens dem Transfer von Emissionsreduktionseinheiten verbindlich zustimmt;
4. die Emissionsreduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind;
5. die Finanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung des Ankauf der Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten sichergestellt ist;
6. die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik berücksichtigt werden, sofern das Projekt in einem Entwicklungsland durchgeführt wird.“

10. In § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „aus JI- oder CDM-Projekten“ durch die Wortfolge „aus Projekten gemäß § 37 Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 39 Abs. 4 wird nach dem Wort „Österreich“ die Wortfolge „, sofern diese Anerkennung vom Anbieter beantragt wurde“ eingefügt.

12. Nach § 39 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird ein Projekt gemäß § 37 Abs. 1 von zwei Vertragsparteien der Anlage 1 des Klimarahmenübereinkommens als JI-Projekt anerkannt oder vom Exekutivrat des CDM als CDM-Projekt registriert, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Emissionsreduktionseinheiten aus einem solchen Projekt ankaufen, sofern das Projekt nicht den Kriterien der Richtlinien gemäß § 43 widerspricht oder einem Projekttyp angehört, der gemäß den Richtlinien ausgeschlossen ist.“

13. In § 42 Abs. 1 wird die Wortfolge „an solchen Projekten beteiligt ist“ durch die Wortfolge „die glaubhaft machen kann, dass sie berechtigt ist, über die Emissionsreduktionseinheiten zu verfügen“ ersetzt.

14. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „solchen Projekten“ durch die Wortfolge „Projekten gemäß § 37 Abs. 1“ ersetzt.

15. In § 43 Abs. 3 wird das Zitat „§ 13 Abs. 7“ durch „§ 13 Abs. 6“ ersetzt.

16. In § 46 Abs. 3 wird das Zitat „§ 11 Abs. 2 bis 8“ durch „§ 11 Abs. 3 bis 10“ ersetzt.

17. § 51 Abs. 5f lautet:

„(5f) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen

1. in den Jahren 2003 bis 2004 jeweils Mittel im Ausmaß von 50,871 Millionen Euro

2. in den Jahren 2005 und 2006 jeweils Mittel im Ausmaß von 100 Millionen Euro

zu überweisen, die den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zuzuschlagen sind.“

18. Die Überschrift des § 52 lautet:

**„Verweisungen, geschlechtsneutrale Bezeichnungen“**

19. Der bisherige Text des § 52 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“; als Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

20. In § 53 Abs. 9 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1, 1a, 2b und Abs. 3“ durch „§ 6 Abs. 1, 1a, 2d und 3“ ersetzt.

21. In § 53 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200y neu gefassten, eingefügten oder aufgehobenen Bestimmungen gilt folgendes:

1. § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 2a letzter Satz, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z 2a, § 35 erster Satz, § 39 Abs. 1, 3 bis 5, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und 3, § 46 Abs. 3, § 51 Abs. 5f sowie § 52 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

2. § 11 Abs. 3 Z 5 tritt mit 27. März 2002 in Kraft. Zugleich tritt § 11 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2002 außer Kraft.

3. § 13 Abs. 4 bis 6, § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 treten mit 21. August 2003 in Kraft.“

## Vorblatt

### Probleme:

Im Rahmen der 2003 durchgeführten Investitionskostenabschätzung für die aus der Umsetzung des Wasserrechtes und insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie resultierenden Investitionserfordernisse in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft wurde für die Jahre 2005 bis 2008 ein Investitionsbedarf von rd. 4 Milliarden EURO und, davon abgeleitet, ein Förderbedarf von rd. 900 Millionen EURO erhoben.

Gleichzeitig endet aufgrund der auslaufenden Finanzausgleichsperiode mit dem Jahr 2004 die Ermächtigung zur Zusage von Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft.

Die derzeitige Rechtslage benachteiligt in gewissen Fällen einzelne Finanzierungsformen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft bzw. in der Altlastensanierung.

### Ziele:

Mit der Festlegung der Zusagerahmen für die Jahre 2005 bis 2008 soll die Kontinuität in der Siedlungswasserwirtschaftsförderung sichergestellt werden. Dies wird durch Beibehaltung des bereits 2003 und 2004 geltenden Zusagerahmens gewährleistet. Diesem Ziel dient auch die Ausweitung der Wiederausnutzung von nicht in Anspruch genommenen Mitteln, durch die auch die Planbarkeit der Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaftsförderung erheblich verbessert wird.

Die FAG-Partner sollen bei der Bedeckung des gesamten Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2005 und 2006 durch die Heranziehung von Mitteln aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds entlastet werden.

In der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft sowie in der Altlastensanierung soll eine gebührenrechtliche Gleichstellung sämtlicher Finanzierungsformen erfolgen.

Für das österreichische JI/CDM-Programm soll mehr Flexibilität geschaffen werden, um auf die Marktlage besser reagieren zu können.

### Inhalte:

Der Zusagerahmen wird für die Jahre 2005 bis 2008 mit 218,019 Millionen EURO festgelegt. Das entspricht dem Niveau der Jahre 2003 und 2004. Damit können - in Umsetzung der EU- und wasserrechtlichen Vorgaben - weitere Maßnahmen zum Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen gesetzt und die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden.

Die schon bisherige Möglichkeit der Wiederausnutzung von nicht in Anspruch genommenen Siedlungswasserwirtschafts-Fördermitteln wird auf sämtliche Zusagen ausgeweitet. Dadurch werden die jährlichen Finanzierungsplanungen optimiert.

In den Jahren 2005 und 2006 sollen jeweils 100 Millionen EURO aus dem Vermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Bedeckung des gesamten Liquiditätsbedarfes in der Siedlungswasserwirtschaft herangezogen werden. Dementsprechend reduziert sich in diesen beiden Jahren auch die Dotationsverpflichtung der FAG-Partner.

Durch die Ausweitung der gebührenrechtlichen Freistellung auf sämtliche Finanzierungsformen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft und in der Altlastensanierung wird eine wettbewerbspolitisch sinnvolle Gleichstellung erzielt.

Für das österreichische JI/CDM-Programm wird die Möglichkeit geschaffen, in Hinkunft auch Emissionsreduktionen aus Projekten in Industrieländern, die formal nicht als Joint Implementation-Projekte durchgeführt werden, anzukaufen.

### Alternativen:

Ohne Beibehaltung des Zusagerahmens ist die fristgerechte Umsetzung der EU-rechtlichen bzw. nationalen wasserrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Wenn die Bedeckung des 2005 und 2006 fälligen Liquiditätsbedarfes (ausgenommen Sondertranchen) in vollem Umfang von den FAG-Partnern abgedeckt wird, würde dies für diese eine Zusatzbelastung von insgesamt 200 Millionen EURO bedeuten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage hinsichtlich des JI/CDM-Programms würde den Zugang zu Emissionsreduktionen aus Projekten in Industrieländern einschränken.



**Finanzielle Auswirkungen:**

Aus dem Zusagerahmen im Zeitraum 2005 bis 2008 von jeweils 218,019 Millionen EURO ergibt sich ein Liquiditätsbedarf für diesen Zeitraum von 98,37 Millionen EURO. Unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfes aufgrund der vergangenen Zusagen ergibt sich ein voraussichtlicher Bedeckungsbedarf für die FAG-Partner von:

2005: 255,19 Millionen EURO

2006: 270,43 Millionen EURO

2007: 281,82 Millionen EURO

2008: 289,28 Millionen EURO

Durch die Anspruchnahme von jeweils 100 Millionen EURO aus dem Vermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 2005 und 2006 reduziert sich der FAG-Dotationsbedarf auf 155,19 Millionen EURO im Jahr 2005 bzw. 170,426 Millionen EURO im Jahr 2006.

Durch die Ausweitung der Wiederausnützung kommt es zu keiner zusätzlichen Belastung.

Die Abwicklungskosten in der Siedlungswasserwirtschaft werden vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen. Die jährlichen Abwicklungskosten in der Siedlungswasserwirtschaft werden aus Kosten für die Abwicklung von Neuzusagen sowie aus Kosten für die Abwicklung von Altzusagen bestimmt. Eine genaue Prognose für die Abwicklungskosten aus Neuzusagen für die Jahre 2005 bis 2008 ist nicht möglich. Insgesamt werden die Abwicklungskosten für die Siedlungswasserwirtschaft für 2005 und 2006 in einer Größenordnung von rd. 3,7 Millionen EURO bis rd. 4 Millionen EURO liegen. Es wird davon ausgegangen, dass sich auch in den Folgejahren die Abwicklungskosten ähnlich entwickeln werden.

Die Verwaltungskosten werden auf jährlich 78.112,09 EURO geschätzt.

Ein Überblick über die Abschätzung der gesamten finanziellen Auswirkungen ist der Anlage zu entnehmen.

Ansonsten werden keine finanziellen Auswirkungen mit dieser Novelle erwartet.

**Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Mit dem Zusagerahmen von jährlich 218,019 Millionen EURO können im Zeitraum 2005 bis 2008 voraussichtlich rd. 8.500 Siedlungswasserwirtschaftsprojekte mit einem Investitionsvolumen von bis zu 4 Milliarden EURO gefördert werden. Daraus ergibt sich allein aus der Investitionstätigkeit auf Basis des für 1998 vom WIFO angestellten Berechnung ein Arbeitsplatzeffekt von bis zu 48.000 Arbeitsplätzen. Damit festigt der Siedlungswasserbau seine führende Bedeutung im gesamten Tiefbau.

**EU-Konformität:**

Gegeben

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Allgemeine Erläuterungen**

### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

#### **Zu Art. xx (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):**

Im Jahr 2003 haben die Gemeinden mit Unterstützung der Länder eine flächendeckende Investitionskostenschätzung bis 2015 durchgeführt, um die aus der Umsetzung des Wasserrechtes und insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie resultierenden Investitionserfordernisse in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft zu erheben. Daraus resultiert ein geschätzter Investitionsbedarf im Zeitraum 2005 - 2008 in der Höhe von ca. 4 Milliarden EURO und ein Förderbedarf in der Höhe von knapp 900 Millionen EURO.

Aufgrund der auslaufenden Finanzausgleichsperiode endet mit 2004 die Ermächtigung von Förderungszusagen in der Siedlungswasserwirtschaft. Zur Abdeckung dieses Förderbedarfes ist daher ein ausreichender Zusagerahmen für die kommende FAG-Periode festzulegen. Daher wird der Zusagerahmen für 2005 bis 2008 mit 218,019 Millionen EUR festgelegt.

Weiters wird die Wiederausnutzung nicht in Anspruch genommener Mittel ausgeweitet. Dadurch wird die Finanzplanung in der Siedlungswasserwirtschaft optimiert.

Schließlich wird der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 100 Millionen EURO zur Bedeckung des ansonsten von den FAG-Partnern neu zu dotierenden Liquiditätsbedarfes beisteuern.

Die Textierung des 5. Abschnitts bietet derzeit einen relativ engen Rahmen, indem der Ankauf auf Emissionsreduktionseinheiten aus JI- oder CDM-Projekten eingeschränkt wird. Allerdings hat sich durch die sogenannte „Linking-directive“, die derzeit kurz vor der Beschlussfassung im Europäischen Rat steht, eine neue Situation betreffend neue und künftige EU-Mitgliedstaaten ergeben. Diese Richtlinie, mit der die EmissionshandelsRL 87/2003/EG geändert wird, schränkt die Möglichkeiten für JI-Projekte in der EU sehr stark ein, sodass einige potentielle Gastländer gegenwärtig nicht mehr bereit sind, JI-Projekte zu akzeptieren, die gemäß „Linking-directive“ direkten oder indirekten Einfluss auf die Emissionen von Emissionshandelsanlagen haben. Das betrifft gerade bevorzugte Projektkategorien des österreichischen Programms, zum Beispiel Brennstoffumstellungen und Projekte im Bereich erneuerbare Energie. Diese Länder sind aber bereit, die Emissionsreduktionseinheiten aus solchen Projekten als „Assigned Amount units“ gemäß Kyoto-Protokoll unter dem Titel des Emissionshandels zu verkaufen. Es handelt sich dabei also um projektbasierten Emissionshandel. Um diese Möglichkeit auch für Österreich zugänglich zu machen, soll das UFG entsprechend geändert werden.

Im Übrigen sind ausschließlich formal-redaktionelle Bereinigungen vorgesehen, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aus dem Zusagerahmen im Zeitraum 2005 bis 2008 von jeweils 218,019 Millionen EURO ergibt sich ein voraussichtlicher Liquiditätsbedarf für diesen Zeitraum von 98,37 Millionen EURO:

2005: 6,06 Millionen EURO

2006: 15,95 Millionen EURO

2007: 29,56 Millionen EURO

2008: 46,80 Millionen EURO.

Diese Zahlungsverpflichtungen sind zu den bereits bis Ende 2004 eingegangenen Verpflichtungen, die von den FAG-Partnern neu zu dotieren sein werden, hinzu zu rechnen. Diese aus Zusagen bis Ende 2004 sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen belaufen sich auf

249,13 Millionen EURO für 2005

254,48 Millionen EURO für 2006

252,26 Millionen EURO für 2007

242,48 Millionen EURO für 2008.

Daraus ergibt sich ein Gesamtliquiditätsbedarf (ohne Sondertranchen, die nicht von den FAG-Partnern neu zu dotieren sind, sondern aus dem Vermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bedeckt werden) für

2005 von 255,19 Millionen EURO

2006 von 270,46 Millionen EURO

2007 von 281,82 Millionen EURO

2008 von 289,28 Millionen EURO.

Im Gesamtüberblick stellt sich die Liquiditätsbedarfsentwicklung unter Berücksichtigung aller bis Ende 2004 getätigten Zusagen sowie der aus einem vorgesehenen Zusagerahmen in den Jahren 2005 bis 2008 von jeweils 218,08 Millionen EURO wie folgt dar:

UFG - kommunale Siedlungswasserwirtschaft  
Liquiditätsentwicklung ab 2005

Jahr	FAG 1993 - 2004	FAG 2005 - 2008	FAG Summe	UWF Sondertranchen	SWW gesamt Summe
2005	249.129.611	6.064.219	255.193.830	35.550.182	290.744.013
2006	254.481.148	15.944.674	270.425.822	35.874.844	306.300.666
2007	252.257.090	29.558.244	281.815.334	35.093.841	316.909.175
2008	242.476.766	46.802.153	289.278.919	33.589.861	322.868.780
2009	239.143.143	58.462.982	297.606.126	33.111.454	330.717.580
2010	235.758.941	66.197.076	301.956.017	32.634.962	334.590.979
2011	232.455.013	70.012.306	302.467.319	32.170.066	334.637.385
2012	229.156.879	70.013.499	299.170.379	31.705.772	330.876.151
2013	225.899.274	69.351.885	295.251.160	31.247.212	326.498.372
2014	222.678.969	68.621.108	291.300.076	30.793.912	322.093.989
2015	219.506.635	67.898.395	287.405.031	30.347.451	317.752.482
2016	216.227.552	67.183.653	283.411.205	29.884.989	313.296.194
2017	212.818.080	66.476.785	279.294.866	29.403.037	308.697.902
2018	209.463.853	65.777.698	275.241.551	28.929.006	304.170.557
2019	205.595.054	65.086.301	270.681.355	28.378.769	299.060.124
2020	199.342.216	64.402.502	263.744.718	27.476.318	291.221.036
2021	182.838.794	63.726.212	246.565.005	25.060.992	271.625.997
2022	158.551.185	63.051.141	221.602.326	21.500.064	243.102.390
2023	135.105.585	62.345.926	197.451.511	18.063.885	215.515.395
2024	116.166.425	61.605.238	177.771.663	15.313.029	193.084.692
2025	96.634.138	60.666.972	157.301.110	12.497.592	169.798.702
2026	79.186.309	59.351.113	138.537.422	9.957.436	148.494.858
2027	62.993.938	57.947.593	120.941.530	7.598.395	128.539.925
2028	45.741.891	56.493.914	102.235.805	5.089.553	107.325.359
2029	32.114.770	55.096.976	87.211.746	3.114.205	90.325.951
2030	18.894.706	53.954.803	72.849.509	1.311.653	74.161.162
2031	9.134.511	51.903.068	61.037.579	375.406	61.412.985
2032	2.885.725	46.056.614	48.942.339	4.994	48.947.333
2033	79.491	36.088.627	36.168.117	0	36.168.117
2034	0	23.131.175	23.131.175	0	23.131.175
2035	0	11.276.955	11.276.955	0	11.276.955
2036	0	3.471.215	3.471.215	0	3.471.215
2037	0	94.129	94.129	0	94.129
<b>Summe</b>	<b>4.586.717.692</b>	<b>1.664.115.152</b>	<b>6.250.832.844</b>	<b>626.078.880</b>	<b>6.876.911.724</b>

Zur Entlastung der FAG-Partner ist jedoch vorgesehen, dass in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 100 Millionen EURO zur Bedeckung der ansonsten von den FAG-Partnern neu aufzubringenden Mittel herangezogen werden. Damit reduziert sich der Dotationsbedarf der FAG-Partner auf

155,19 Millionen EURO für 2005

170,43 Millionen EURO für 2006.

Durch die Ausweitung der Wiederausnutzung wird der dargestellte Liquiditätsbedarf nicht ausgeweitet, sodass damit keine über diesen Bedarf hinausgehenden Bedeckungserfordernisse entstehen.

Die Abwicklungskosten in der Siedlungswasserwirtschaft werden vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getragen. Die jährlichen Abwicklungskosten in der Siedlungswasserwirtschaft werden aus den Kosten für die Abwicklung von Neuzusagen sowie aus den Kosten für die Abwicklung von Altzusagen

bestimmt. Eine genaue Prognose für die Abwicklungskosten aus Neuzusagen für die Jahre 2005 bis 2008 ist nicht möglich. Insgesamt werden die Abwicklungskosten für die Siedlungswasserwirtschaft für 2005 und 2006 in einer Größenordnung von rd. 3,7 Millionen EURO bis rd. 4 Millionen EURO liegen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich auch in den Folgejahren die Abwicklungskosten ähnlich entwickeln werden.

Mit der gebührenrechtlichen Gleichstellung sämtlicher Finanzierungsformen ist voraussichtlich kein zusätzlicher Einnahmenentfall verbunden, da davon auszugehen, dass nicht gebührengeladene befreite Finanzierungsformen – möglicher Weise aus diesem Grund – in der Siedlungswasserwirtschaft faktisch nicht vorkommen.

Mit den übrigen Änderungen sind ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Verwaltungskosten werden auf jährlich 78.112,09 EURO geschätzt.

Ein Überblick über die Abschätzung der gesamten finanziellen Auswirkungen ist der Anlage zu entnehmen.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Mit dem Zusagerahmen von jährlich 218,019 Millionen EURO können im Zeitraum 2005 bis 2008 voraussichtlich rd. 8.500 Siedlungswasserwirtschaftsprojekte mit einem Investitionsvolumen von bis zu 4 Milliarden EURO gefördert werden. Daraus ergibt sich allein aus der Investitionstätigkeit auf Basis der für 1998 vom WIFO angestellten Berechnung ein Arbeitsplatzeffekt von bis zu 48.000 Arbeitsplätzen. Damit festigt der Siedlungswasserbau seine führende Bedeutung im gesamten Tiefbau.

### **Besondere Erläuterungen**

#### **Zu Art. xx Z 1 und Z 2:**

Der Zusagerahmen für die Jahre 2005 bis 2008 wird mit jeweils 218,019 Millionen EURO festgelegt. Damit können die aufgrund der durchgeführten Investitionskostenabschätzung in diesem Zeitraum anstehenden Siedlungswasserwirtschaftsprojekte realisiert werden. Gleichzeitig wird die Wiederausnutzung auf sämtliche getätigten Zusagen ausgeweitet.

#### **Zu Art. xx Z 3 bis Z 5, Z 15, Z 16 und Z 18 bis Z 21:**

Die Änderungen sind ausschließlich formal-redaktioneller Natur und daher ohne inhaltliche Änderung des bisherigen Status Quo.

#### **Zu Art. xx Z 6:**

Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung sind im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschafts- sowie Altlastensanierungs- und -sicherungsförderung lediglich Darlehens- und Kreditverträge gebührenbefreit. Mit dieser Änderung soll die umfassende gebührenrechtliche Gleichstellung sämtlicher Finanzierungsformen gesetzlich verankert werden. Ein zusätzlicher Einnahmeentfall ist dadurch nicht zu erwarten.

#### **Zu Art. xx Z 7:**

Die Änderung betrifft die nunmehr explizite Förderungsmöglichkeit von Effizienz steigernden Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft.

#### **Zu Art. xx Z 8:**

Die Zielbestimmung wird insofern angepasst, als auf alle flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls abgestellt wird, anstatt nur auf die beiden Projektmechanismen JI und CDM. Es ist aber nicht intendiert, projektunabhängigen Emissionshandel zu betreiben. Dies geht auch aus den weiteren Änderungen hervor, wo auf Projekte gemäß § 37 Abs. 1 Bezug genommen wird.

#### **Zu Art. xx Z 9:**

Da § 39 Abs. 1 in der geltenden Fassung auf die Erfordernisse des § 38 abstellt, dieser § sich aber auf JI- und CDM-Projekte bezieht, sollen die Anforderungen in geeigneter Form in § 39 Abs. 1 dargestellt werden. Dabei soll klargestellt werden, dass auch Projekte, die nicht als JI-Projekte durchgeführt werden, die Kriterien der Richtlinien erfüllen müssen.

#### **Zu Art. xx Z 10, Z 11 und Z 14:**

Mit diesen Änderungen wird klargestellt, dass es sich bei einem Projekt gemäß § 37 Abs. 1 nicht unbedingt um ein JI- oder CDM-Projekt handeln muss.

**Zu Art. xx Z 12:**

Diese Bestimmung soll ermöglichen, dass zu einem späteren Zeitpunkt CERs und ERUs am Spot-Markt angekauft werden können. Es handelt sich dabei um „überschüssige“ Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten, die entweder von einem Investor- und einem Gastland als JI-Projekt anerkannt oder als CDM-Projekt beim Exekutivrat des CDM registriert wurden.

**Zu Art. xx Z 13:**

Die Formulierung in § 42 hat sich als zu eng erwiesen; ein Anbieter von EREs muss nicht unbedingt am Projekt beteiligt sein, es kann sich auch um einen Broker oder anderen Verfügungsberechtigten handeln.

Es soll klargestellt werden, dass der Umweltschutz als Antragsteller in allen Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs. 6 Parteistellung hat. Im gesamten AWG 2002 soll einheitlich vorgesehen werden, dass der Umweltschutz als Partei auch den Verwaltungsgerichtshof anrufen können soll.

### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung Mittelaufbringung

§ 6. (1)

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) Förderungen zusagen und Aufträge gemäß Abs. 1 erteilen, deren Ausmaß

1. in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils einem Barwert von insgesamt 283,424 Millionen Euro,
2. im Jahr 2001 einem Barwert von insgesamt 254,355 Millionen Euro und in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils einem Barwert von insgesamt 218,019 Millionen Euro entspricht.

Bis zu 25 vH des jährlichen Höchstbetrages können im jeweiligen Vorjahr als Vorgriff auf das Folgejahr an Förderungen zugesagt oder an Aufträgen gemäß Abs. 1 erteilt werden.

(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu Abs. 2 im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) zusätzliche Förderungen zusagen und Aufträge gemäß Abs. 1 erteilen, deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von 457,839 Millionen Euro entspricht. Zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2004 neuerlich zugesagt werden.

(2b) bis (4)

#### Abwicklungsstelle, Aufgaben

§ 11. (1) und (2)

5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Abs. 8;

(3) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln

#### Vorgeschlagene Fassung Mittelaufbringung

§ 6. (1)

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) Förderungen zusagen und Aufträge gemäß Abs. 1 erteilen, deren Ausmaß

1. in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils einem Barwert von insgesamt 283,424 Millionen Euro,
2. im Jahr 2001 einem Barwert von insgesamt 254,355 Millionen Euro und
3. in den Jahren 2002 bis 2008 jeweils einem Barwert von insgesamt 218,019 Millionen Euro

entspricht. Bis zu 25 vH des jährlichen Höchstbetrages können im jeweiligen Vorjahr als Vorgriff auf das Folgejahr an Förderungen zugesagt oder an Aufträgen gemäß Abs. 1 erteilt werden. Zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2008 neuerlich zugesagt werden.

(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann in den Jahren 1993 bis 2000 zusätzlich zu Abs. 2 im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) zusätzliche Förderungen zusagen und Aufträge gemäß Abs. 1 erteilen, deren Ausmaß insgesamt dem Barwert von 457,839 Millionen Euro entspricht. Zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel können bis Ende 2008 neuerlich zugesagt oder vergeben werden.

(2b) bis (4)

#### Abwicklungsstelle, Aufgaben

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln

Z 1 bis Z 4

5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich der Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 5 und 6 sowie § 30 Z 3 und 4;

Z 5 bis Z 10

(4) bis (9)

#### Richtlinien

§ 13. (1) bis (3)

(4) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitgliedern die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.

(5) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitgliedern die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 38 ff) sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen

1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinie nach Abs. 2 und 4
2. mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich
  - a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland und die Umweltförderung im Ausland sowie
  - b) der Richtlinien nach Abs. 3
 herzustellen.

Z 1 bis Z 4

5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für die entsprechende Kommission und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen nach § 12 Abs. 8;

Z 5 bis Z 10

(4) bis (9)

#### Richtlinien

§ 13. (1) bis (3)

(4) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitgliedern die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 38 bis 43) sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen

1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinie nach Abs. 2 und 4 und
2. mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich
  - a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland und die Umweltförderung im Ausland sowie
  - b) der Richtlinien nach Abs. 3
 herzustellen.

(6) Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassenden Richtlinien (Abs. 2 bis 4) sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Diese Verlautbarung kann durch die Bekanntga-

be der Erlassung der Richtlinien unter Angabe des Ortes Ihres Aufliiegens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ersetzt werden.

#### Abgabebefreiungen

##### § 15. (1)

(2) Die Darlehens- und Kreditverträge, für die Annuitäten- oder Zinszuschüsse gewährt werden, sind von den Rechtsgeschäftsgebühren befreit. Wird die Förderung aufgekündigt, so werden Darlehens- und Kreditverträge mit der Aufkündigung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung, gebührenpflichtig.

#### Abgabebefreiungen

##### § 15. (1)

(2) Darlehens-, Kredit- und sonstige Finanzierungsverträge, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 1 und § 30, für die eine Förderung nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, ausgestellt werden, sind von den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, befreit. Wird die Förderung aufgekündigt, so entsteht für diese Verträge die Gebührenpflicht.

#### II. Abschnitt

##### Förderungsgegenstand

§ 17. (1) Im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft können gefördert werden  
Z 1 und Z 2

Z 3 bis Z 6

(2)

#### II. Abschnitt

##### Förderungsgegenstand

§ 17. (1) Im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft können gefördert werden  
Z 1 und Z 2

2a. Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die zu Effizienzsteigerungen führen;

Z 3 bis Z 6

(2)

#### V. Abschnitt

##### Österreichisches JI/CDM-Programm

###### Ziel

§ 35. Ziel dieses Programms ist es, mit der Anwendung der im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehenen projektbezogenen flexiblen Mechanismen „Gemeinsame Umsetzung - Joint Implementation“ und „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung - Clean Development Mechanism“ (JI- und CDM-Programm) im Rahmen der nationalen Ziele des Klimaschutzes und im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeit einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionsziels von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gemäß Anhang II der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft zu leisten. Soweit Projekte in Entwicklungsländern durchgeführt werden, sind die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Entwicklungspolitik

#### V. Abschnitt

##### Österreichisches JI/CDM-Programm

###### Ziel

§ 35. Ziel dieses Programms ist es, mit der Anwendung der im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehenen flexiblen Mechanismen, insbesondere der projektbezogenen Mechanismen „Gemeinsame Umsetzung - Joint Implementation“ und „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung - Clean Development Mechanism“ (JI- und CDM-Programm) im Rahmen der nationalen Ziele des Klimaschutzes und im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeit einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionsziels von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gemäß Anhang II der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft zu leisten. Soweit Projekte in Entwicklungsländern durchgeführt werden, sind die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß § 1



lungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002, zu berücksichtigen.

des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002, zu berücksichtigen.

#### Voraussetzungen für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten

§ 39. (1) Die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 37 Abs. 1 setzt zusätzlich zu den in § 38 genannten Erfordernissen voraus, dass

1. das Gastland dem Projekt und im Fall von JI dem Transfer von Emissionsreduktionseinheiten verbindlich zustimmt;
2. die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind;
3. die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien (§ 43) entspricht;
4. die Finanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung des Ankaufs der Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten sichergestellt ist;
5. die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik berücksichtigt werden, sofern das Projekt in einem Entwicklungsland durchgeführt wird.

(2)

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Mitteln des Programms Beteiligungen an Fonds (wie z.B. Kohlenstofffonds, Kohlenstoffzertifikaten bei internationalen Finanzierungsinstitutionen wie EBRD, Weltbank u.a.) zum Ankauf von Emissionsreduktionen aus JI- und CDM-Projekten eingehen. Die näheren Bedingungen für die Beteiligung an derartigen Fonds sind in den Richtlinien gemäß § 43 zu regeln.

(4) Die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Ansprüchen auf Reduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 37 Abs. 1 bedeutet gleichzeitig die Anerkennung des Projekts als JI- oder CDM-Projekt durch die Republik Österreich.

#### Voraussetzungen für den Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten

§ 39. (1) Die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 37 Abs. 1 setzt voraus, dass

1. das Projekt die in den Richtlinien gemäß § 43 festgelegten Kriterien erfüllt;
2. im Fall von JI- oder CDM-Projekten die in den relevanten völkerrechtlich verbindlichen Übereinkünften festgelegten Kriterien erfüllt;
3. das Gastland dem Projekt und im Fall eines Projekts in einer Vertragspartei der Anlage 1 des Klimarahmenübereinkommens dem Transfer von Emissionsreduktionseinheiten verbindlich zustimmt;
4. die Emissionsreduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind;
5. die Finanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung des Ankaufs der Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten sichergestellt ist;
6. die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik berücksichtigt werden, sofern das Projekt in einem Entwicklungsland durchgeführt wird.“

(2)

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Mitteln des Programms Beteiligungen an Fonds (wie z.B. Kohlenstofffonds, Kohlenstoffzertifikaten bei internationalen Finanzierungsinstitutionen wie EBRD, Weltbank u.a.) zum Ankauf von Emissionsreduktionen aus JI-Projekten gemäß § 37 Abs. 1 eingehen. Die näheren Bedingungen für die Beteiligung an derartigen Fonds sind in den Richtlinien gemäß § 43 zu regeln.

(4) Die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Ansprüchen auf Reduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 37 Abs. 1 bedeutet gleichzeitig die Anerkennung des Projekts als JI- oder CDM-Projekt durch die Republik Österreich, sofern diese Anerkennung vom Anbieter beantragt wurde.

(5) Wurde ein Projekt gemäß § 37 Abs. 1 von zwei Vertragsparteien der Anlage 1 des Klimarahmenübereinkommens als JI-Projekt anerkannt oder vom Exekutivrat des CDM als CDM-Projekt registriert, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Emissionsreduktionseinheiten aus einem solchen Projekt ankaufen, sofern das Projekt nicht den Kriterien der Richtlinien gemäß § 43 widerspricht oder einem Projekttyp angehört, der gemäß den Richtlinien ausgeschlossen ist.

### Verfahren

§ 42. (1) Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten können von jeder natürlichen oder juristischen Person, die Projekte gemäß § 37 Abs. 1 durchführt oder die glaubhaft machen kann, dass sie berechtigt ist, über die Emissionsreduktionseinheiten zu verfügen, unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Abwicklungsstelle vorgelegt werden.

(2) und (3)

### Richtlinien

§ 43. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Richtlinien zu erlassen über die Anerkennung von Projekten als JI oder CDM-Projekte und über den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten gemäß § 37 Abs. 1. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

Z 1 bis Z 5

(2)

(3) § 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

### Abwicklungsstelle, Aufgaben

§ 46. (1) und (2)

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

### VIII. Abschnitt

#### Übergangsbestimmungen

§ 51. (1) bis (5e)

(5f) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen

### Verfahren

§ 42. (1) Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten können von jeder natürlichen oder juristischen Person, die Projekte gemäß § 37 Abs. 1 durchführt oder an solchen Projekten beteiligt ist, unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Abwicklungsstelle vorgelegt werden.

(2) und (3)

### Richtlinien

§ 43. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Richtlinien zu erlassen über die Anerkennung von Projekten als JI oder CDM-Projekte und über den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus solchen Projekten. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

Z 1 bis Z 5

(2)

(3) § 13 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

### Abwicklungsstelle, Aufgaben

§ 46. (1) und (2)

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

### VIII. Abschnitt

#### Übergangsbestimmungen

§ 51. (1) bis (5e)

(5f) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen in den Jahren 2003 bis 2004 jeweils Mittel im Ausmaß von 50,871 Millionen Euro zu überweisen, die den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zuzuschlagen sind.

1. in den Jahren 2003 bis 2004 jeweils Mittel im Ausmaß von 50,871 Millionen Euro
2. in den Jahren 2005 und 2006 jeweils Mittel im Ausmaß von 100 Millionen Euro

zu überweisen, die den Mitteln gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 zuzuschlagen sind.

(6) bis (11)

#### **Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen**

§ 52. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **Verweisungen, geschlechtsneutrale Bezeichnungen**

§ 52. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **Inkrafttreten**

§ 53. (1) bis (9)

#### **Inkrafttreten**

§ 53. (1) bis (9)

(10) Für die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200y neu gefassten, eingefügten oder aufgehobenen Bestimmungen gilt folgendes:

1. § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 2a letzter Satz, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Z 2a, § 35, § 39 Abs. 1, 3 bis 5, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und 3, § 46 Abs. 3, § 51 Abs. 5f sowie § 52 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
2. § 11 Abs. 3 Z 5 tritt mit 27. März 2002 in Kraft. Zugleich tritt 11 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2002 außer Kraft.
3. § 13 Abs. 4 bis 6, § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 treten mit 21. August 2003 in Kraft.

# Leistungsprozesse

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses
1	Ernennung der Kommissionsmitglieder
2	Ernennung der Arbeitskreismitglieder
3	Abgeltung der Abwicklungsstelle (anteilig für SWW)
4	Wirtschaftsprüfer (anteilig für SWW)
5	Erstellung/Abänderung von Richtlinien
6	sonstige Vollziehung
7	Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)
8	Arbeitskreissitzungen
9	Berichtswesen (anteilig für SWW)
9a	Jahresbericht und Finanzvorschau UFG
9b	Evaluierungsbericht

**Überblick  
Arbeitsschritte**

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Nr.d LP	Nr. d Arbeitsschr.	ARBEITSSCHRITTE						
2	1		Ernennung der Kommissionsmitglieder						
3	1	1	Aufforderung zur Nominierung						
4	1	2	Nominierung durch entsendende Stellen						
5	1	3	Ernennung						
6									
7	2		Ernennung der Arbeitskreismitglieder						
8	2	1	Aufforderung zur Nominierung						
9	2	2	Nominierung durch entsendende Stellen						
10	2	3	Ernennung						
11									
12	3		Abgeltung der Abwicklungsstelle (anteilig für SWW)						
13	3	1	Prüfung Abwicklungsentgelt für SWW-Abwicklung						
14	3	2	Auszahlung						
15									
16	4		Wirtschaftsprüfer (anteilig für SWW)						
17	4	1	Auswahl						
18	4	2	Abnahme des Prüfberichts und Zahlung						
19									
20	5		Erstellung/Abänderung von Richtlinien						
21	5	1	Erarbeitung eines internen Entwurfes						
22	5	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle und hausintern						
23	5	3	Behandlung im Arbeitskreis						
24	5	4	Begutachtung durch Kommission						
25	5	5	Herstellung des Einvernehmens						
26	5	6	Abklärung der wettbewerbsrechtlichen Stellung auf EU-Ebene						
27	5	7	Inkraftsetzung						
28									
29	6		sonstige Vollziehung						
30	6	1	strategische Förderungspolitik						
31	6	2	Begutachtung durch Kommission						
32	6	3	Entscheidung durch BMLFUW						
33	6	4	Jahresplanungen und sonstige Vollziehung						
34									
35	7		Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)						
36	7	1	interne Begutachtung der Aufbereitung durch Abwicklungsstelle						
37	7	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle						
38	7	3	Studium der Kommissionsunterlagen						
39	7	4	Kommissionssitzung						
40	7	5	Genehmigung durch BMLFUW						
41									
42	8		Arbeitskreissitzungen						
43	8	1	Vorbereitung						
44	8	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle						
45	8	3	Arbeitskreissitzung						
46	8	4	Nachbetreuung						
47									
48									
49	9		Berichtswesen (anteilig für SWW)						
50	9a		Jahresbericht und Finanzvorschau UFG						
51	9a	1	Abstimmung des von der Abwicklungsstelle erstellten Berichts mit BMLFUW						
52	9a	2	Übermittlung an NR, BKA, BMF						
53	9a	3	Behandlung im NR						
54	9b		Evaluierungsbericht						
55	9b	1	Ausschreibung und Auswahl						
56	9b	2	Abstimmung des von einem externen Evaluator erstellten Berichts mit BMLFUW, Auszahlung						
57	9b	3	Drucklegung						
58	9b	4	Übermittlung an NR						
59	9b	5	Behandlung im NR						
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68				Personalausgaben/-kosten	A1 pro Min.	A2 pro Min.			
69				mit Zuschlag	Beamte VB	Beamte VB			Beamte
70					0,84	0,50	0,53	0,36	0,38

### Ernennung der Kommissionsmitglieder LP 1

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe				
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3		
		Ernennung der Kommissionsmitglieder												
1	1	Aufforderung zur Nominierung	BMLFUW	60	0	180	0,3	0,3	0,3	18,00	0,00	54,00		
1	2	Nominierung durch entsendende Stellen	Parlamentsfraktionen mit Klubgröße, Städte- und Gemeindebund	780	0	390	0,3	0,3	0,3	234,00	0,00	117,00		
1	3	Ernennung	BMLFUW	60	180	0	0,3	0,3	0,3	18,00	54,00	0,00		
		<b>Summe</b>								<b>270,00</b>	<b>54,00</b>	<b>171,00</b>		
		<b>Summe</b>	BMLFUW							<b>36,00</b>	<b>54,00</b>	<b>54,00</b>		
		<b>Summe</b>	Parlamentsfraktionen mit Klubgröße, Städte- und Gemeindebund							<b>234,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
		<b>Summe</b>								<b>270,00</b>	<b>54,00</b>	<b>54,00</b>		
Nr. AS		Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (€) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe				
		Ernennung der Kommissionsmitglieder		A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3		
1		Aufforderung zur Nominierung	BMLFUW	40,20	-	59,40	0,3	0,3	0,3	12,06	0,00	17,82		
2		Nominierung durch entsendende Stellen	Parlamentsfraktionen mit Klubgröße, Städte- und Gemeindebund	522,60	-	128,70	0,3	0,3	0,3	156,78	0,00	36,61		
3		Ernennung	BMLFUW	40,20	80,10	-	0,3	0,3	0,3	12,06	24,03	0,00		
		<b>Summe</b>								<b>180,90</b>	<b>24,03</b>	<b>56,43</b>		
		<b>Summe</b>	BMLFUW							<b>24,12</b>	<b>24,03</b>	<b>17,82</b>		
		<b>Summe</b>	Parlamentsfraktionen mit Klubgröße, Städte- und Gemeindebund							<b>156,78</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
		<b>Summe</b>								<b>180,90</b>	<b>24,03</b>	<b>17,82</b>		

**Ernennung der Kommissionsmitglieder  
LP 1?????**

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe							
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3					
2		Ernennung der Arbeitskreismitglieder															
2	1	Aufforderung zur Nominierung	BMLFUW	60	0	180	0,10	0,10	0,10	6,00	0,00	18,00					
2	2	Nominierung durch entsendende Stellen	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, BMF, BMWA	780	0	390	0,10	0,10	0,10	78,00	0,00	39,00					
2	3	Ernennung	BMLFUW	60	180	0	0,10	0,10	0,10	6,00	18,00	0,00					
		<b>Summe</b>								<b>90,00</b>	<b>18,00</b>	<b>57,00</b>					
		<b>Summe</b>	BMLFUW							<b>12,00</b>	<b>18,00</b>	<b>18,00</b>					
		<b>Summe</b>	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, BMF, BMWA							<b>78,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>					
		<b>Summe</b>								<b>90,00</b>	<b>18,00</b>	<b>18,00</b>					
Nr. AS		Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (€) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe							
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3					
		Prüfung Abwicklungsentgelt für SWW-Abwicklung															
1		Aufforderung zur Nominierung	BMLFUW	40,2	0	61,2	0,1	0,1	0,1	4,02	0,00	6,12					
2		Nominierung durch entsendende Stellen	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, BMF, BMWA	522,6	0	132,6	0,1	0,1	0,1	52,26	0,00	13,26					
3		Ernennung	BMLFUW	40,2	80,1	0	0,1	0,1	0,1	4,02	8,01	0,00					
		<b>Summe</b>								<b>60,30</b>	<b>8,01</b>	<b>19,38</b>					
		<b>Summe</b>	BMLFUW							<b>8,04</b>	<b>8,01</b>	<b>6,12</b>					
		<b>Summe</b>	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, BMF, BMWA							<b>52,26</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>					
		<b>Summe</b>								<b>60,30</b>	<b>8,01</b>	<b>6,12</b>					

Abteilung der Abwicklungsstelle (anteilig für SWW)  
LP 4

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je YGr.			Wahrscheinl. Je YGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe				
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3		
2		Abteilung der Abwicklungsstelle (anteilig für SWW)												
2	1	Prüfung, Abwicklungsentgelt für SWW-Abwicklung	BMLFUW	24	60	0	1,00	1,00	1,00	24,00	60,00	0,00		
2	2	Auszahlung	BMLFUW	24	30	30	1,00	1,00	1,00	24,00	30,00	30,00		
3?		Summe								24,00	60,00	0,00		
		Summe	BMLFUW							48,00	90,00	0,00		
		Summe								48,00	90,00	0,00		
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (€) je YGr.			Wahrscheinl. Je YGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe				
2		Abteilung der Abwicklungsstelle (anteilig für SWW)		A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3		
2	1	Prüfung, Abwicklungsentgelt für SWW-Abwicklung	BMLFUW	16,08	26,70	0,00	1,00	1,00	1,00	16,08	26,70	0,00		
2	2	Auszahlung	BMLFUW	16,08	13,35	10,20	1,00	1,00	1,00	16,08	13,35	10,20		
3?		Summe								16,08	26,70	0,00		
		Summe	BMLFUW							32,16	40,05	0,00		
		Summe								32,16	40,05	0,00		



**Wirtschaftsprüfer (anteilig für SWW)  
LP 7**

Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe					
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3			
4		Wirtschaftsprüfer (anteilig für SWW)													
4	1	Auswahl	BMLFUW	408	720	0	0,20	0,20	0,20	81,60	144,00	0,00			
4	2	Abnahme des Prüfberichts und Zahlung	BMLFUW	312	120	30	1,00	1,00	1,00	312,00	120,00	30,00			
		Summe								393,60	264,00	30,00			
		Summe BMLFUW								393,60	264,00	0,00			
		Summe								393,60	264,00	0,00			
Nr LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE	Personalausgaben (€) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe					
4		Wirtschaftsprüfer (anteilig für SWW)													
4	1	Auswahl	BMLFUW	273,36	320,40	0,00	0,20	0,20	0,20	54,67	64,08	0,00			
4	2	Abnahme des Prüfberichts und Zahlung	BMLFUW	209,04	53,40	10,20	1,00	1,00	1,00	209,04	53,40	10,20			
		Summe								263,71	117,48	10,20			
		Summe BMLFUW								263,71	117,48	0,00			
		Summe								263,71	117,48	0,00			

Erstellung/Abänderung von Richtlinien  
LP 8

Nr LP	Nr AS	Adressat/in (AS)	GK	Zeitrauf (min) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungskategorie									
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3							
5		Erstellung/Abänderung von Richtlinien																	
5	1	Erstellung eines internen Leitfadens	BMLFUW	12,00	0	60	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	315,00	0,00	15,00				
5	2	Abstimmung mit Abschiedsgesetz und Harmonisierung	BMLFUW	2,40	0	0	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	60,00	0,00	0,00				
5	3	Behandlung im Arbeitsrat	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, 2 BMLFUW, BMF, BWA	18,00	0	60	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	450,00	0,00	15,00				
5	4	Prüfung durch Kommissar	11 Vertreter der Parlamentarier, Städte- und Gemeindebund	16,00	0	0	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	400,00	0,00	0,00				
5	5	Erstellung des Entwurfs	BMLFUW, BMF	3,60	0	60	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	90,00	0,00	15,00				
5	6	Abklärung der weiteren Modalitäten auf EU-Ebene	BMLFUW	18,00	0	0	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	22,50	0,00	0,00				
5	7	Erweiterung	BMLFUW	1,80	0	120	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	45,00	0,00	30,00				
		Summe											1372,50	0,00	75,00				
		Summe BMLFUW											442,50	0,00	45,00				
		Summe 9 Länder, Städte- und Gemeindebund, 2 BMLFUW, BMF, BWA											450,00	0,00	0,00				
		Summe 11 Vertreter der Parlamentarier, Städte- und Gemeindebund											400,00	0,00	0,00				
		Summe BMLFUW, BMF											90,00	0,00	75,00				
		Summe											1372,50	0,00	120,00				
Nr LP	Nr AS	Adressat/in (AS)	GK	Personalaufwand (P) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungskategorie									
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3							
5		Erstellung/Abänderung von Richtlinien																	
5	1	Erstellung eines internen Leitfadens	BMLFUW	84,20	0,00	20,40	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	211,05	0,00	5,10				
5	2	Abstimmung mit Abschiedsgesetz und Harmonisierung	BMLFUW	160,80	0,00	0,00	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	40,20	0,00	0,00				
5	3	Behandlung im Arbeitsrat	11 Vertreter der Parlamentarier, Städte- und Gemeindebund	126,00	0,00	20,40	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25							
5	4	Prüfung durch Kommissar	11 Vertreter der Parlamentarier, Städte- und Gemeindebund	107,20	0,00	0,00	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	268,00	0,00	0,00				
5	5	Erstellung des Entwurfs	BMLFUW, BMF	241,20	0,00	20,40	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	60,20	0,00	5,10				
5	6	Abklärung der weiteren Modalitäten auf EU-Ebene	BMLFUW	320,80	0,00	0,00	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	15,08	0,00	0,00				
5	7	Erweiterung	BMLFUW	120,60	0,00	40,80	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	30,15	0,00	10,20				
		Summe											624,78	0,00	26,40				
		Summe BMLFUW											296,48	0,00	15,30				
		Summe 9 Länder, Städte- und Gemeindebund, 2 BMLFUW, BMF, BWA											268,00	0,00	0,00				
		Summe 11 Vertreter der Parlamentarier, Städte- und Gemeindebund											60,20	0,00	0,00				
		Summe BMLFUW, BMF											90,20	0,00	26,40				
		Summe											624,78	0,00	31,70				

**strategische Programmplanung, -vollziehung und sonstige Vollziehung  
LP 9**

Nr. LP	Nr. AS	Arbeitschritt (AS)	OE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrschntl. je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe								
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3						
6		sonstige Vollziehung																
6	1	strategische Forderungspunkt	BMLFUV	9600	0	0	0,33	0,33	0,33	3168,00	0,00	0,00						
6	2	Begutachtung durch Kommission	11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund	10800	0	0	0,33	0,33	0,33	3564,00	0,00	0,00						
6	3	Entscheidung durch BMLFUV	BMLFUV	1440	960	0	1,00	1,00	1,00	1440,00	960,00	0,00						
6	4	Jahresplanungen und sonstige Vollziehung	BMLFUV	24000	19200	0	1,00	1,00	1,00	24000,00	19200,00	0,00						
		Summe								32172,00	20160,00	0,00						
		Summe	BMLFUV							28608,00	20160,00	0,00						
		Summe	11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund							3564,00	0,00	0,00						
		Summe								32172,00	20160,00	0,00						
Nr. LP	Nr. AS	Arbeitschritt (AS)	OE	Personalausgaben (€) je VGr.			Wahrschntl. je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe								
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3						
6		sonstige Vollziehung																
6	1	strategische Forderungspunkt	BMLFUV	6432,00	0,00	0,00	0,33	0,33	0,33	2122,56	0,00	0,00						
6	2	Begutachtung durch Kommission	11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund	7236,00	0,00	0,00	0,33	0,33	0,33	2387,88	0,00	0,00						
6	3	Entscheidung durch BMLFUV	BMLFUV	964,80	427,20	0,00	1,00	1,00	1,00	964,80	427,20	0,00						
6	4	Jahresplanungen und sonstige Vollziehung	BMLFUV	16080,00	8544,00	0,00	1,00	1,00	1,00	16080,00	8544,00	0,00						
		Summe								21555,24	8971,20	0,00						
		Summe	BMLFUV							19167,36	8971,20	0,00						
		Summe	11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund							2387,88	0,00	0,00						
		Summe								21555,24	8971,20	0,00						

**Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)  
LP 10**

Nr./LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE			Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe					
			A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3			
7		<b>Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)</b>															
7	1	interne Begutachtung der Aufbereitung durch Abwicklungsstelle	BMLFUW			11520	0	0	1,00	1,00	1,00	11520,00	0,00	0,00	0,00		
7	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle	BMLFUW			1920	0	0	1,00	1,00	1,00	1920,00	0,00	0,00	0,00		
7	3	Studium der Kommissionsunterlagen	11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund			17280	0	0	1,00	1,00	1,00	17280,00	0,00	0,00	0,00		
7	4	Kommissionssitzung	11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund			10560	0	0	1,00	1,00	1,00	10560,00	0,00	0,00	0,00		
7	5	Genehmigung durch BMLFUW	BMLFUW			240	0	0	1,00	1,00	1,00	240,00	0,00	0,00	0,00		
		<b>Summe</b>										<b>41520,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
		<b>Summe BMLFUW</b>										<b>13680,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
		<b>Summe 11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund</b>										<b>27840,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
		<b>Summe</b>										<b>41520,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
Nr./LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE			Personalausgaben (€) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe					
7		<b>Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)</b>															
7	1	interne Begutachtung der Aufbereitung durch Abwicklungsstelle	BMLFUW			7718,4	0	0	1,00	1,00	1,00	7718,40	0,00	0,00	0,00		
7	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle	BMLFUW			1286,4	0	0	1,00	1,00	1,00	1286,40	0,00	0,00	0,00		
7	3	Studium der Kommissionsunterlagen	11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund			11577,6	0	0	1,00	1,00	1,00	11577,60	0,00	0,00	0,00		
7	4	Kommissionssitzung	11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund			7075,2	0	0	1,00	1,00	1,00	7075,20	0,00	0,00	0,00		
7	5	Genehmigung durch BMLFUW	BMLFUW			169,8	0	0	1,00	1,00	1,00	169,80	0,00	0,00	0,00		
		<b>Summe</b>										<b>27818,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
		<b>Summe BMLFUW</b>										<b>9165,6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
		<b>Summe 11 Vertreter der Parlamentsparteien, Städte- und Gemeindebund</b>										<b>18652,80</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
		<b>Summe</b>										<b>27818,40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		

### Arbeitskreissitzungen LP 10

Nr. LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OIE	Zeitbedarf (min) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungsgruppe				
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3		
8		Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)												
8	1	Vorbereitung	BMLFUW	11520	0	0	1,00	1,00	1,00	11520,00	0,00	0,00	0,00	
8	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle	BMLFUW	1920	0	0	1,00	1,00	1,00	1920,00	0,00	0,00	0,00	
8	3	Arbeitskreissitzung	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, 2 BMLFUW, BMF, BMWA	10560	0	0	1,00	1,00	1,00	10560,00	0,00	0,00	0,00	
8	4	Nachbetreuung	BMLFUW	240	0	0	1,00	1,00	1,00	240,00	0,00	0,00	0,00	
		Summe								24240,00	0,00	0,00	0,00	
		Summe	BMLFUW							13680,00	0,00	0,00	0,00	
		Summe	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, 2 BMLFUW, BMF, BMWA							10560,00	0,00	0,00	0,00	
		Summe								24240,00	0,00	0,00	0,00	
Nr. LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OIE	Personalausgaben (€) je VGr.			Wahrscheinl. Je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungsgruppe				
				A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3		
8		Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)												
8	1	Vorbereitung	BMLFUW	7718,4	0	0	1,00	1,00	1,00	7718,40	0,00	0,00	0,00	
8	2	Abstimmung mit Abwicklungsstelle	BMLFUW	1286,4	0	0	1,00	1,00	1,00	1286,40	0,00	0,00	0,00	
8	3	Arbeitskreissitzung	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, 2 BMLFUW, BMF, BMWA	7075,2	0	0	1,00	1,00	1,00	7075,20	0,00	0,00	0,00	
8	4	Nachbetreuung	BMLFUW	160,8	0	0	1,00	1,00	1,00	160,80	0,00	0,00	0,00	
		Summe								16240,80	0,00	0,00	0,00	
		Summe	BMLFUW							9165,6	0	0	0	
		Summe	9 Länder, Städte- und Gemeindebund, 2 BMLFUW, BMF, BMWA							7075,20	0	0	0	
		Summe								16240,80	0	0	0	

**Berichtswesen  
LP 12**

Jahresbericht und Finanzvorschau, Erläuterungsbericht (gemäß Anhang für JF/CDM-Programme - LP 12a und LP 12b), JF/CDM-Bericht (LP 12c)

Nr. LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE			Zeitalauf (min) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in min. je Verwendungskategorie					
			A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3	A1	A2	A3			
9		Berichtswesen (einstufig für SWW)															
9a		Jahresbericht und Finanzvorschau UFG															
9a	1	Abstimmung des von der Abschlussstelle erstellten Berichts mit BMLFUW															
9a	2	Übermittlung an NR, BKA, BMF	420	180	0	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	420,00	180,00	0,00			
9a	3	Behandlung im NR	120	60	0	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120,00	60,00	0,00			
9a	4	Übermittlung an NR	1920	30	0	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1920,00	30,00	0,00			
9b		Erläuterungsbericht															
9b	2	Abstimmung des von einem externen Evaluierer erstellten Berichts mit BMLFUW, Anweisung	840	0	0	0,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	277,20	0,00	0,00			
9b	3	Drucklegung	480	480	0	0,33	0,33	0,00	0,00	0,00	0,00	158,40	158,40	0,00			
9b	4	Übermittlung an NR				gemeinsame Behandlung mit Jahresbericht						0,00	0,00	0,00			
9b	5	Behandlung im NR				gemeinsame Behandlung mit Jahresbericht						0,00	0,00	0,00			
		Summe										2895,60	428,40	0,00			
		Summe BMLFUW										975,60	398,40	0,00			
		Summe NR-Präsidenten, Umweltanwaltschaft										1920,00	30,00	0,00			
		Summe										2895,60	428,40	0,00			
Nr. LP	Nr. AS	Arbeitsschritt (AS)	OE			Personalarbeitszeit (€) je VGr.			Wahrscheinl. je VGr.			Erwartungswert in € je Verwendungskategorie					
9		Berichtswesen (einstufig für SWW)															
9a		Jahresbericht und Finanzvorschau UFG															
9a	1	Abstimmung des von der Abschlussstelle erstellten Berichts mit BMLFUW															
9a	2	Übermittlung an NR, BKA, BMF	281,40	80,10	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	281,40	80,10	0,00			
9a	3	Behandlung im NR	80,40	26,70	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,40	26,70	0,00			
9a	4	Übermittlung an NR	1286,40	13,35	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1286,40	13,35	0,00			
9b		Erläuterungsbericht															
9b	2	Abstimmung des von einem externen Evaluierer erstellten Berichts mit BMLFUW, Anweisung	562,80	0,00	0,00	0,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	184,72	0,00	0,00			
9b	3	Drucklegung	321,60	213,60	0,00	0,33	0,33	0,00	0,00	0,00	0,00	104,13	70,49	0,00			
9b	4	Übermittlung an NR				gemeinsame Behandlung mit Jahresbericht						0,00	0,00	0,00			
9b	5	Behandlung im NR				gemeinsame Behandlung mit Jahresbericht						0,00	0,00	0,00			
		Summe										1940,05	190,64	0,00			
		Summe BMLFUW										453,65	177,29	0,00			
		Summe NR-Präsidenten, Umweltanwaltschaft										1286,40	13,35	0,00			
		Summe										1940,05	190,64	0,00			

## externe Ausgaben - Liquiditätsbelastung Bund

	2005	2006	2007	2008
SWW-Förderungen	6.064.219	15.944.674	29.558.244	46.802.153
Kosten der Abwicklungsstelle (anteilig für SWW)	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
Kosten Wirtschaftsprüfer (anteilig für SWW)	12.000	12.000	12.000	12.000
Kosten Evaluierung (anteilig für SWW)			1.600	
<b>Gesamt Liquiditätsbelastung Bund</b>	<b>10.076.219</b>	<b>19.956.674</b>	<b>33.571.844</b>	<b>50.814.153</b>

## Verwaltungskosten gesamt

Nr	Leistungsprozesses	Kosten in €			
		2005	2006	2007	2008
1	Ernennung der Kommissionsmitglieder	222,75	222,75	222,75	222,75
2	Ernennung der Arbeitskreismitglieder	74,43	74,43	74,43	74,43
3	Abgeltung der Abwicklungsstelle (anteilig für SWW)	72,21	72,21	72,21	72,21
4	Wirtschaftsprüfer (anteilig für SWW)	381,19	381,19	381,19	381,19
5	Erstellung/Abänderung von Richtlinien	645,18	645,18	645,18	645,18
6	sonstige Vollziehung	30.526,44	30.526,44	30.526,44	30.526,44
7	Kommissionssitzungen (einschließlich Entscheidung durch BMLFUW)	27818,4	27.818,40	27.818,40	27.818,40
8	Arbeitskreissitzungen	16.240,80	16.240,80	16.240,80	16.240,80
9	Berichtswesen (anteilig für SWW)	2.130,69	2.130,69	2.130,69	2.130,69
	<b>Verwaltungskosten Gesamt</b>	<b>78.112,09</b>	<b>78.112,09</b>	<b>78.112,09</b>	<b>78.112,09</b>



## Gesamtübersicht

	2005	2006	2007	2007
Verwaltungskosten Gesamt	78.112,09	78.112,09	78.112,09	-

	2005	2006	2007	2008
Gesamt Liquiditätsbelastung Bund	10.076.219,00	19.956.674,00	33.571.844,00	50.814.153,00